

Deutsche Vereinigung Morbus Bechterew Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

Ehrenamtlich geführte Selbsthilfeorganisation

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt die Bezeichnung „Deutsche Vereinigung Morbus Bechterew - Landesverband Schleswig-Holstein e. V.“, nachfolgend genannt kurz: DVMB – LV SH.
- (2) Er hat seinen Sitz in Kiel und ist dort in das Vereinsregister des Amtsgerichts unter **502 VR 3473** eingetragen.

§ 2 Zweck der DVMB

- (1) Der Landesverband ist eine Selbsthilfeorganisation von Patientinnen und Patienten mit Spondylitis ankylosans (Morbus Bechterew) oder verwandten entzündlichen Wirbelsäulenerkrankungen (Spondyloarthritis) mit dem Ziel, die gemeinsamen Interessen der Patienten zu wahren und die Durchsetzung derselben zu fördern.
- (2) Der Landesverband nimmt als Gliederung der „Deutschen Vereinigung Morbus Bechterew e.V.“ (DVMB) mit Sitz in Schweinfurt, nachfolgend Bundesverband genannt, die Aufgaben dieser bundesweiten Vereinigung im Bundesland Schleswig-Holstein wahr.
- (3) Der Landesverband bezweckt im Besonderen:
 - a) zur Verbesserung der körperlichen und seelischen Gesundheit, der Lebenstüchtigkeit sowie der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit der Betroffenen beizutragen; insbesondere Betroffene im Frühstadium ihrer Erkrankung besonders zu fördern,
 - b) Informationen über medizinische, sozial- und versicherungsrechtliche Fragen zu vermitteln sowie in Fällen, die mit der Erkrankung in Zusammenhang stehen, die Betroffenen der DVMB zu beraten,
 - c) den Erfahrungsaustausch unter den Betroffenen sowie freundschaftliche Beziehungen zu vermitteln und das Zusammengehörigkeitsgefühl zu stärken,
 - d) die Interessen der Betroffenen allein und gemeinsam mit ähnlichen Selbsthilfe- und Behindertenorganisationen gegenüber der Gesellschaft und dem Gesetzgeber zu vertreten,
 - e) die Zusammenarbeit mit Ärzten, Therapeuten, Vereinigungen ähnlicher Art sowie mit Organisationen des Sozial- und Gesundheitswesens zu pflegen,
 - f) die wissenschaftliche Erforschung der Erkrankung zu fördern und die Forschungsergebnisse den Betroffenen bekannt zu machen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Mittel des Landesverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, Zuwendungen oder Vergünstigungen, die dem Zwecke der DVMB fremd oder unverhältnismäßig sind, begünstigt werden.

§ 4 Gliederung

- (1) Der Landesverband ist eine Gliederung des Bundesverbandes. In Übereinstimmung mit der gemeinsamen Zielsetzung und der Organisation entsprechend der Satzung des Bundesverbandes regelt er seine Angelegenheiten selbständig.
- (2) Die örtlichen Gruppen im Zuständigkeitsbereich des Landesverbandes gehören diesem als unselbständige Untergliederungen oder als rechtsfähige Vereine an. Sie arbeiten im Sinne des Vereinszwecks vor Ort. Dabei sind sie an die Rechte und Pflichten gebunden, die sich aus der Satzung ihres zuständigen Landesverbandes ergeben. Diese Rechte und Pflichten sind in der Geschäftsordnung für Gruppen des Landesverbandes geregelt. Die Gruppensprecher sind an die Geschäftsordnung für Gruppen in der jeweils gültigen Fassung gebunden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Landesverbandes können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Vereinszweck fördern.
- (2) Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand des Bundesverbandes aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Gegen eine Ablehnung kann die Delegiertenversammlung des Bundesverbandes angerufen werden.
- (3) Die Mitglieder sind gleichzeitig Mitglieder des Bundesverbandes und des jeweiligen Landesverbandes. Im Normalfall ist das der Landesverband, in dem das Mitglied seinen Erstwohnsitz hat. Nimmt das Mitglied jedoch in einem anderen Bundesland hauptsächlich das Gruppenangebot wahr, so ist der Landesverband dieses Bundeslandes zuständig. In allen anderen Fällen muss das Mitglied schriftlich erklären, welcher örtlichen Gruppe und damit welchem Landesverband es zugeordnet werden will. Anonyme und im Ausland wohnende Mitglieder, die nicht einer örtlichen Gruppe im Bundesgebiet angehören, sind ausschließlich dem Bundesverband zugehörig.
- (4) Die Mitgliedschaft in einer rechtsfähigen örtlichen Gruppe erfordert zugleich auch die Mitgliedschaft im Bundesverband und Landesverband.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes, durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand des Bundesverbandes, bei dessen Geschäftsstelle eingehend bis 30. September des Kalenderjahres.
- (6) Bei Vorliegen triftiger Gründe kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes des Bundesverbandes aus der DVMB ausgeschlossen werden. Dazu ist vorher der Vorstand des zuständigen Landesverbandes und der zuständigen Gruppe zu hören. Die Entscheidung des Vorstandes muss dem betroffenen Mitglied, dem Vorstand des zuständigen Landesverbandes und dem Vertreter der örtlichen Gruppe schriftlich mitgeteilt und begründet werden. Das betroffene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses gegen diesen einmalig Einspruch einlegen. Der Einspruch ist der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung des Bundesverbandes vorzulegen, die über den Einspruch entscheidet. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

Ist ein Mitglied trotz Zahlungsaufforderungen länger als zwei Jahre mit seiner Beitragszahlung in Verzug, kann es frühestens 4 Wochen nach Information des zuständigen Landesverbandes ohne Anhörung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss befreit nicht von ausstehenden Beitragszahlungen.

- (7) Bei Austritt, ruhender Mitgliedschaft oder Ausschluss eines Mitgliedes kann dieses keine Ansprüche gegen die DVMB geltend machen. Gelder oder Gegenstände, die Eigentum der DVMB sind und sich im Besitz des Mitgliedes befinden, sind sofort zurückzugeben.
- (8) Mitglieder, die sich um die Ziele der DVMB besonders verdient gemacht haben, können in Anerkennung ihrer Verdienste durch den Bundes- oder Landesverband geehrt werden. Einzelheiten regelt die einheitliche „Ehrungsordnung der DVMB“.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages kann von jedem Mitglied selbst bestimmt werden. Der Jahresmindestbeitrag wird von der Delegiertenversammlung des Bundesverbandes festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 15. Februar des laufenden Kalenderjahres zu zahlen.
- (3) Bedürftigen Mitgliedern kann auf begründeten Antrag die Beitragszahlung vom Vorstand des Bundesverbandes teilweise oder ganz erlassen werden. Die Antragsbegründung kann in angemessenen Abständen überprüft werden.
- (4) Die Beiträge sind an den Bundesverband zu zahlen. Von dem von der Delegiertenversammlung festgelegten Mindestbeitrag erhalten die Landesverbände einen Anteil von 37,5 % entsprechend der Zahl der Mitglieder am 1. Januar 0.00 Uhr des laufenden Jahres.
- (5) Die örtlichen Gruppen können Beiträge zur Deckung ihrer Kosten erheben.
- (6) Spenden und Zuschüsse an den Landesverband oder die örtlichen Gruppen verbleiben jeweils in deren Verfügung.

§ 7 Organe

Die Organe des Landesverbandes sind:
die Delegiertenversammlung,
die Vorstandschaft,
der Vorstand nach § 26 BGB.

§ 8 Delegiertenversammlung

- (1) Der Delegiertenversammlung gehören an:
 - die Mitglieder der Vorstandschaft des Landesverbandes,
 - die Mitglieder der örtlichen Gruppen,
 - ein Vertreter der Vorstandschaft des Bundesverbandes.
- Die Delegierten für die Delegiertenversammlung des Landesverbandes werden durch die örtlichen Gruppen gewählt und dem Vorstand benannt. Die Anzahl pro Gruppe richtet sich nach folgendem Schlüssel (Stichtag 1. Januar, 0.00 Uhr des laufenden Jahres):
- | | |
|---|---------------|
| - Mitgliederzahl der Gruppe bis 50 Mitglieder: | 4 Delegierte, |
| - Mitgliederzahl der Gruppe bis 100 Mitglieder: | 6 Delegierte, |
| - Mitgliederzahl der Gruppe bis 150 Mitglieder: | 8 Delegierte. |
- (2) Der Landesverband hält jährlich eine ordentliche Delegiertenversammlung ab. Sie ist mindestens acht Wochen vor ihrer Abhaltung vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit Hinweis auf das Antragsrecht und die dabei einzuhaltenden Fristen anzukündigen. Die Einladung zur Delegiertenversammlung erfolgt durch Veröffentlichung im Landeseinheitsheft in der Mitgliederzeitschrift der DVMB.
 - (3) Anträge zur Delegiertenversammlung müssen mit Begründung vier Wochen vor dem Beginn der Versammlung bei der Vorstandschaft schriftlich eingegangen sein.
 - (4) Dringlichkeitsanträge sind mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Delegierten zulässig. → siehe Abs. 6.) Die zur Delegiertenversammlung von den Gruppen zu entsendenden Delegierten sind dem Landesvorstand spätestens drei Wochen vor der Versammlung zu melden.
 - (5) Außerordentliche Delegiertenversammlungen werden durch die Vorstandschaft dann einberufen, wenn die Situation des Landesverbandes dies erfordert oder wenn ein schriftlicher Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Teilnehmer der letzten ordentlichen Delegiertenversammlung oder einem Zehntel aller Mitglieder des Landesverbandes (Stichtag 1. Januar, 0.00 Uhr, des laufenden Jahres) vorliegt.

Für eine außerordentliche Delegiertenversammlung gelten die Bestimmungen nach (2) bis (4) analog mit folgenden Änderungen:

Ihre Ankündigung hat mindestens sechs Wochen (Datum des Poststempels) vorher an die Gruppen zu erfolgen. (vergl. (2))

Die Antragsfrist beträgt drei Wochen. (vergl. (3))

Die Meldung der Delegierten hat drei Wochen vorher zu erfolgen.

Die Einberufung der Versammlung erfolgt mindestens zwei Wochen (Datum des Poststempels) vorher. Dringlichkeitsanträge sind nicht zulässig. (vergl. (4)).

- (6) Dringlichkeitsanträge sind mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Delegierten zulässig.
- (7) Die Aufgaben der Delegiertenversammlung sind:
 - a) Abnahme des Jahresberichts der Vorstandschaft und der Jahresrechnung,
 - b) Entlastung der Vorstandschaft,
 - c) Genehmigung des Etatvoranschlags für das neue Geschäftsjahr,
 - d) Wahl des Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder der Vorstandschaft,
 - e) Wahl der Rechnungsprüfer,
 - f) Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Delegiertenversammlung des Bundesverbandes für 2 Jahre.
Die Anzahl der Landesdelegierten regelt die Satzung des Bundesverbandes,
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Ordnungen,
 - h) Diskussion der beabsichtigten Aktivitäten des Landesverbandes für das neue Geschäftsjahr,
 - i) Auflösung des Landesverbandes.
- (8) Die Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig. Beschlüsse erfolgen in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten. Delegierte, die sich der Stimme enthalten, gelten als nicht anwesend. Die Beschlussfähigkeit wird durch Stimmenthaltungen nicht berührt. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (9) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Delegierten.
- (10) Wahlen erfolgen geheim. Auf einstimmigen Beschluss können Wahlen auch in offener Abstimmung durchgeführt werden.
- (11) Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind von dem/der Protokollführer/in einer Niederschrift festzuhalten, die von dem/der Vorsitzenden der Versammlung mit zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstandschaft und Vorstand nach § 26 BGB

- (1) Die Vorstandschaft besteht mehrheitlich aus Patientinnen und Patienten mit Morbus Bechterew oder einer anderen Spondyloarthritis. Der Vorstand nach § 26 BGB muss mehrheitlich aus Patienten mit einer Spondyloarthritis bestehen.

Die Vorstandschaft besteht aus

- dem/der Vorsitzenden,
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem/der Schatzmeister/in,
- dem/der Schriftführer/in,
- bis zu zwei weiteren Mitgliedern.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in. Jeder/jede hat Einzelvertretungsvollmacht.
- (3) Die Vorstandschaft wird von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Bis zur Neuwahl der Vorstandschaft bleibt die alte Vorstandschaft im Amt.
- (5) Die Vorstandschaft besorgt sämtliche Angelegenheiten des Landesverbandes und trifft Entscheidungen, soweit diese nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind.
- (6) Die Vorstandschaft arbeitet ehrenamtlich.
- (7) Für die laufenden Verwaltungsgeschäfte sowie für die Vorbereitung und Bearbeitung besonderer Aufgaben kann die Vorstandschaft geeignete Personen oder Ausschüsse einsetzen.

- (8) Sitzungen der Vorstandschaft werden von dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder der Vorstandschaft, darunter mindestens ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB, erforderlich.
- (9) Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Beschlüsse der Vorstandschaft können auch auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden.
- (10) Über die Ergebnisse der Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Protokollführer/in und von dem/der Sitzungsleiter/in zu unterzeichnen ist.
- (11) An den Sitzungen der Vorstandschaft können auf Einladung des Vorstandes nach § 26 BGB Gäste mit beratender Funktion, ohne Stimmrecht, teilnehmen.

§ 10 Formale und redaktionelle Satzungsänderungen

Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, von sich aus vorzunehmen. Das gilt auch für redaktionelle Änderungen und Ergänzungen. Die Vorstandschaft muss dies der nächsten Delegiertenversammlung und dem Bundesvorstand mitteilen.

§ 11 Rechnungsprüfung

- (1) Die Vorstandschaft hat für jedes Geschäftsjahr einen Jahresabschluss zu erstellen.
- (2) Die Prüfung des Jahresabschlusses und der Rechnungsführung wird von zwei Rechnungsprüfern/innen vorgenommen.
Über das Prüfungsergebnis ist der Vorstand schriftlich zu unterrichten. Der Delegiertenversammlung ist der Prüfungsbericht mündlich zu erstatten.
- (3) Die Wahl der Rechnungsprüfer/innen erfolgt im Zusammenhang mit der Wahl der Vorstandschaft für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Die jährliche Wahl eines Rechnungsprüfers/in ist möglich. Die Prüfer dürfen weder der letzten noch der neuen Vorstandschaft angehören. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Wahlleiter

Vor Neuwahlen schlägt die Vorstandschaft der Versammlung einen Wahlleiter vor, der nicht der Vorstandschaft angehört und nicht kandidiert. Nach Bestätigung durch die Versammlung leitet dieser die Wahlen.

§ 13 Datenschutz (NEU)

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmung der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und Datenverwendung erlässt der Vorstand eine Datenschutzordnung.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Auflösung des Landesverbandes

- (1) Zur Auflösung des Landesverbandes ist ein Beschluss der Delegiertenversammlung mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (2) Bei der Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Landesverbandes an die „Deutsche Vereinigung Morbus Bechterew e.V.“ mit Sitz in Schweinfurt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde in dieser Form von der ordentlichen Mitgliederversammlung in Laboe am 7. August 2021 beschlossen.